

Beilage 69.

Nach den Beschlüssen der dritten Lesung.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Regelung des Waldaufsichtsdienstes.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zur Besorgung des Forstschutz- und Aufsichtsdienstes in Gemeinde- und Privatwäldern werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Waldaufseher bestellt.

§ 2.

Jedem Waldaufseher ist ein bestimmtes Aufsichtsgebiet zuzuweisen.

Die Aufsichtsgebiete werden von der Statthalterei im Verordnungswege festgestellt. Die diesbezüglichen Vorschläge sind von den politischen Bezirksbehörden über Antrag der Forsttechniker der politischen Verwaltung nach Anhörung der Gemeindevorstellungen und jener Privatwaldbesitzer zu erstatten, deren Waldbesitz mindestens 10% der Gesamtwaldfläche in der Ortsgemeinde beträgt.

In der Regel hat ein Aufsichtsgebiet die in einer Ortsgemeinde gelegenen Waldungen zu umfassen. Ausnahmsweise können jedoch nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse unter Bedachtnahme auf eine tüchtigste Abrundung und behufs Erleichterung der Überwachung durch einen Waldaufseher in einer Ortsgemeinde mehrere Auf-

sichtsbezirke gebildet oder in verschiedenen Ortsgemeinden liegende Waldflächen zu einem Aufsichtsbezirke zusammengezogen werden.

§ 3.

Als Waldaufseher im Sinne dieses Gesetzes kann nur derjenige bestellt werden, welcher den zur Bestätigung und Beeidigung als Wachpersonal zum Schutze der Landeskultur gesetzlich bestimmten Erfordernissen vollkommen entspricht. Es haben daher hinsichtlich der Eignung der als Waldaufseher zu bestellenden Personen die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 14. Februar 1891, L. G. Bl. Nr. 18, mit der Änderung zur Anwendung zu kommen, daß die Befreiung von den im § 2 dieses Gesetzes unter 3. 2 und 3 bezeichneten Erfordernissen durch den Nachweis eines mit gutem Erfolge zurückgelegten Waldaufseherkurses oder einer forstlichen Unterrichtsanstalt einzutreten habe.

Die näheren Bestimmungen über den Waldaufseherkurs werden dem Verordnungswege überlassen.

§ 4.

Die Bestellung der Waldaufseher erfolgt für jedes Aufsichtsgebiet durch den Landesauschuß nach vorausgegangener Konkursauschreibung.

Die auf Grund der Konkursauschreibung beim Landesauschusse rechtzeitig eingelangten Gesuche sind von diesem der Vertretung jener Ortsgemeinde, in deren Gebiete das betreffende Aufsichtsgebiet gelegen ist, mit der Aufforderung mitzuteilen, binnen 14 Tagen einen Dreiervorschlag an den Landesauschuß zu erstatten.

Besteht dieses Aufsichtsgebiet aus zu verschiedenen Gemeindegebieten gehörigen Waldflächen, so sind die eingelangten Gesuche jeder der in Betracht kommenden Gemeindevertretungen mitzuteilen und steht einer jeden derselben das Recht zur Erstattung eines Dreiervorschlages zu.

Der Landesauschuß hat aus den erstatteten Dreiervorschlagen nach gepflogener Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde den ihm am geeignetsten scheinenden Bewerber als Waldaufseher zu ernennen und demselben seine Bestellung zur Kenntnis zu bringen.

Sind im Besetzungsvorschlage der Gemeindevertretung, beziehungsweise in dem im 3. Absätze

vorgesehenen Falle in den Besetzungsvorschlägen sämtlicher Gemeindevertretungen zusammen nicht 3 zur Besetzung des Waldaufsichtsdienstes gesetzlich befähigte Bewerber namhaft gemacht, so kann der Landesausschuß die Ernennung vornehmen, ohne an die Vorschläge gebunden zu sein.

Der ernannte Waldaufseher ist von der politischen Bezirksbehörde nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften als Wachpersonal zum Schutze der Landeskultur zu beeidigen.

Die näheren Bestimmungen über die Konkursschreibung und über den Vorgang beim Vorschlage und der Ernennung der Waldaufseher werden von der Statthalterei im Verordnungswege getroffen.

§ 5.

Der Waldaufseher wird auf Grund eines mit der Gemeinde, beziehungsweise mit den Gemeinden des Aussichtsgebietes (§ 2, Abs. 3) abzuschließenden Dienstvertrages angestellt.

Dieser Dienstvertrag bedarf der Genehmigung des Landesausschusses, einvernehmlich mit der politischen Bezirksbehörde.

Das Dienstverhältnis beginnt mit dem Tage der Bestellung und endigt a) mit dem Tode des Waldaufsehers, b) über Kündigung oder c) infolge Entlassung.

§ 6.

Sowohl dem Landesausschusse als auch dem Waldaufseher steht das Recht zu, das Vertragsverhältnis jederzeit auf 3 Monate zu kündigen.

Die zur Erstattung des Dreivorschlages befugten Gemeindevertretungen sind berechtigt, die Kündigung des Waldaufsehers beim Landesausschusse zu beantragen.

§ 7.

Die politische Bezirksbehörde übt die Disziplinalgewalt über die in ihrem Amtsbezirke bestellten Waldaufseher nach Maßgabe der von der Statthalterei im Verordnungswege erlassenen Disziplinarvorschriften aus.

Der politischen Bezirksbehörde steht das Recht der Entlassung des Waldaufsehers zu. Die Entlassung kann jedoch nur auf Grund eines Dis-

ziplinarerkenntnisses in dem Falle verfügt werden, wenn hinsichtlich der Person des Waldauffsehers solche Umstände eintreten oder nachträglich bekannt werden, welche die Beeidigung desselben ausschließen oder die Entziehung der ihm vermöge der Beeidigung zustehenden Rechte einer öffentlichen Wache nach sich ziehen würden. Weiters, wenn sich der Waldauffseher großer Dienstesvergehen, Parteilichkeiten oder eines schlechten Lebenswandels schuldig macht.

Beim Vorhandensein der vorangedeuteten Umstände sind auch die zur Erstattung des Dreiervorschlages befugten Gemeindevertretungen berechtigt, die Entlassung des Waldauffsehers bei der politischen Bezirksbehörde zu beantragen.

§ 8.

Der Waldauffseher untersteht in allen die Waldaufsicht betreffenden Angelegenheiten mittelbar der politischen Bezirksbehörde und unmittelbar dem derselben beigegebenen Forsttechniker der politischen Verwaltung.

Die Dienstobliegenheiten des Waldauffsehers werden durch die von der Statthalterei im Verordnungswege zu erlassende Dienstinstruktion bestimmt.

§ 9.

Nebenbeschäftigungen sind den Waldauffsehern gestattet, sofern sie hiedurch die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten nicht beeinträchtigt wird.

Die Bewilligung von Nebenbeschäftigungen steht der politischen Bezirksbehörde einvernehmlich mit dem Landesauschusse nach Anhörung der Gemeinde, beziehungsweise der Gemeinden des Aufsichtsgebietes zu.

§ 10.

Die Entlohnung des Waldauffsehers hat in Bezügen zu bestehen, welche ihm, sofern es sich um Barbezüge handelt, in monatlichen Raten im vorhinein von der Gemeinde, beziehungsweise den Gemeinden seines Aufsichtsgebietes auszuzahlen sind.

Die Aufstellung eines Schema betreffend die Höhe der Bezüge, die etwaige Erhöhung derselben und die Zeitabschnitte, nach deren Ablauf eine Erhöhung einzutreten hat, endlich die Art und Anrechenbarkeit der Leistungen von

anderen vertragsmäßigen Bezügen erfolgt im Verordnungswege.

Die Einreihung der einzelnen Waldaufseher in eine der Bezugsklassen (Abs. 2) erfolgt durch den Dienstvertrag.

Die Gemeinden sollen die aus der Besorgung der Waldaufsicht durch den Waldaufseher erwachsenden Kosten zunächst durch Einhebung einer Auszeigegebühr für das in Gemäßheit des § 1 des Landesgesetzes vom betreffend einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen von den Waldbesitzern, beziehungsweise Holzbezugsberechtigten anzumeldende Nutzholz aufbringen.

§ 11.

Die Grundzüge für eine Alters- und Invaliditätsversorgung der Waldaufseher, sowie für die Versorgung ihrer Hinterbliebenen werden im Verordnungswege durch die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse erlassen.

§ 12.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes bestimmten Verordnungen sind von der Statthalterei im Einverständnis mit dem Landesauschusse zu erlassen.

Die auf Grund der §§ 3, 4, 7 und 8 zu erlassenden Verordnungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Ackerbauministeriums.

§ 13.

Gegen Verfügungen der politischen Bezirksbehörde in Handhabung der vorstehenden Bestimmungen steht den Beteiligten der bei der politischen Bezirksbehörde einzubringende Rekurs an die Statthalterei binnen 14 Tagen, von dem auf die Zustellung folgenden Tage an gerechnet, offen.

Die Statthalterei hat in jenen Fällen, in denen es sich um waldbirtschaftliche und vermögensrechtliche Fragen der Gemeinden handelt, die Entscheidung im Einverständnis mit dem Landesauschusse zu treffen.

In jenen Rekursfällen, in denen ein Einverständnis mit dem Landesauschusse nicht geboten ist, kann gegen die Entscheidung der Statthalterei der Rekurs an das Ackerbauministerium innerhalb der Frist von 4 Wochen, von dem auf den Zustellungstag folgenden Tage an gerechnet, ergriffen werden.

Das Ackerbauministerium entscheidet auch in dem Falle, in welchem das in diesem Gesetze vorgeschriebene Einverständnis zwischen der Statthalterei und dem Landesauschusse nicht zustande kommt.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Die mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Februar 1891, L. G. u. B. Bl. Nr. 18, betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beerdigung für das zum Schutze der Landeskultur bestellte Wachpersonale und der einschlägigen Verordnungen treten außer Wirksamkeit.

§ 15.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern beauftragt.